

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der
Pädagogischen Hochschule Karlsruhe,
Fakultät für Geistes- und Humanwissenschaften – Institut für
Frühpädagogik,
auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs
„Pädagogik der Kindheit“ (Bachelor of Arts, B.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Vor-Ort-Begutachtung	04.07.2014
Gutachtergruppe	Frau Prof. Dr. Sylvia Kägi, Fachhochschule Kiel Frau Prof. Dr. Ursula Stenger, Universität zu Köln Herr Burkhard Gauly, Agneshaus Karlsruhe Frau Sandra Neumann, Hochschule Landshut
Beschlussfassung	30.09.2014

Die AHPGS verwendet im Interesse einer einfacheren Lesbarkeit im Folgenden die maskulinen Substantivformen stellvertretend für die femininen und die maskulinen Formen.

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	4
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	6
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	6
2.2	Studiengangskonzept	8
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	8
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	11
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	13
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	18
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	19
2.3.1	Personelle Ausstattung	19
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	20
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	21
2.4	Institutioneller Kontext	25
3	Gutachten	27
3.1	Vorbemerkung	27
3.2	Eckdaten zum Studiengang	28
3.3	Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe	28
3.3.1	Qualifikationsziele	29
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	32
3.3.3	Studiengangskonzept	34
3.3.4	Studierbarkeit	37
3.3.5	Prüfungssystem	38
3.3.6	Studiengangsbezogene Kooperationen	39
3.3.7	Ausstattung	39
3.3.8	Transparenz und Dokumentation	41
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	41
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch	42
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	42
3.4	Zusammenfassende Bewertung	43
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	47

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtende und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen der Gutachtergruppe zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Gutachtervotum und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Pädagogik der Kindheit“ wurde am 18.12.2013 bei der AHPGS eingereicht. Am 02.04.2013 wurde zwischen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe und der AHPGS der Akkreditierungsvertrag geschlossen.

Am 20.03.2014 hat die AHPGS der Pädagogische Hochschule (PH) Karlsruhe offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelor-Studiengangs „Pädagogik der Kindheit“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 30.05.2014 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 17.06.2014.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Pädagogik der Kindheit“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Studienverlaufsplan
Anlage 02	Modulübersicht
Anlage 03	Modulhandbuch, Stand Mai 2014
Anlage 04	Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Bachelor-Studiengang Pädagogik der Kindheit vom 19. Mai 2011, in der Fassung von 31. Oktober 2013
Anlage 05	Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschul-eigene Auswahlverfahren im Bachelor-studiengang Pädagogik der Kindheit vom 19. Mai 2011, in der Fassung vom 31. Oktober 2013
Anlage 06	Allgemeine Rahmenbedingungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Studien- und Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master, Änderungsfassung vom 29. Januar 2013
Anlage 07	Bescheinigung über die Rechtsprüfung der Prüfungsordnungen
Anlage 08	Rahmenbestimmungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11. April 2012

Anlage 09	Flyer zum Studiengang
Anlage 10	Flyer zu den Praxisphasen
Anlage 11	Datenblatt für die Praxisphase
Anlage 12	Praxisbescheinigung
Anlage 13	Antrag auf die Anrechnung von Studienleistungen
Anlage 14	Memorandum of Understanding - School of Education der Kathmandu University, Nepal
Anlage 15	Bestätigung über die Sicherstellung der räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung
Anlage 16	Lehrverflechtungsmatrix und Kurzvita der hauptamtlichen Lehrenden
Anlage 17	Kurzvita der Studiengangsverantwortlichen
Anlage 18	Leitbild der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe
Anlage 19	Evaluationssatzung der Hochschule vom 12. Mai 2010 in der Fassung vom 8. Dezember 2010
Anlage 20	Handreichung zum Verfahren der Lehrevaluation
Anlage 21	Fragebogen Lehrevaluation SS 2013
Anlage 22	Ablauf des Akkreditierungsverfahrens
Anlage 23	Aufsatz zum Service Learning
Anlage 24	Internationalisierungsstrategie der Pädagogischen Hochschule
Anlage 25	Diploma Supplement englisch
Anlage 26	Diploma Supplement deutsch
Anlage 27	Urkunde über die staatliche Anerkennung
Anlage 28	Begleitscheiben zum Studiengang mit Bericht über die Änderungen
Anlage 29	Kurzartikel zum Forschungsbericht: Berufliche Perspektiven werdender Absolventen des Bachelor-Studiengangs Pädagogik der Kindheit an der PH Karlsruhe
Anlage 30	Bewertungsbericht der AHPGS zum Studiengang „Sprachförderung und Bewegungserziehung inklusive Bericht über die Änderung

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Pädagogische Hochschule Karlsruhe
Fakultät	Fakultät für Geistes- und Humanwissenschaften
Studiengangstitel	„Pädagogik der Kindheit“ (Vorläuferstudiengang: „Sprachförderung und Bewegungserziehung“)
Abschlussgrad	Bachelor of Arts (B.A.)
Art des Studiums	Vollzeit
Organisationsstruktur	Präsenzstudiengang
Regelstudienzeit	sechs Semester
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	180 CP
Stunden/CP	30 Stunden/CP
Workload	Gesamt: 5400 Stunden Kontaktzeiten: 1650 Stunden Selbststudium: 3750 Stunden Praxis: 780 Stunden als Teil der Selbstlernzeit (siehe AoF, Tabelle)
CP für die Abschlussarbeit	10 CP (für das Bachelor-Abschlussmodul 12 CP inklusive 2 CP für das Kolloquium)
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Vorläuferstudiengang „Sprachförderung und Bewegungserziehung“: Wintersemester 2007/2008 „Pädagogik der Kindheit“: Wintersemester 2011/2012
erstmalige Akkreditierung	Vorläuferstudiengang 22.07.2007 bis zum 30.09.2013 „Pädagogik der Kindheit“: 21.07.2011 bis zum 30.09.2013
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Wintersemester
Anzahl der Studienplätze	80 Studienplätze pro Studienjahr

	Ab dem Wintersemester 2014/2015 stehen voraussichtlich 120 Studienplätze zur Verfügung
Anzahl bisher immatrikulierter Studierender	439 (Stand Wintersemester 2014/2014)
Anzahl bisheriger Absolvierenden	In der überarbeiteten Studienvariante „Pädagogik der Kindheit“ sind die ersten Absolvierenden im Frühjahr 2014 zu erwarten
Umfang der Anrechnung außerhochschulischer Leistungen	Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher können individuell bis zu 60 CP auf das Studium angerechnet bekommen auf Basis der KMK Beschlüsse „Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium“ (I und II) und deren Umsetzung in das baden-württembergische Landesrecht (§ 32 Abs. 4)
Studiengebühren	keine

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der von der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zur Akkreditierung eingereichte Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ wurde am 22.07.2007 bis zum 30.09.2013 mit der Studiengangsbezeichnung „Sprachförderung und Bewegungserziehung“ mit Auflagen erstmalig akkreditiert. Im Rahmen der erstmaligen Akkreditierung im Jahr 2007 wurden zwei Auflagen ausgesprochen, die fristgemäß von der Hochschule erfüllt wurden (siehe Anlage 30).

Aufgrund der Erfahrungen mit den ersten Durchgängen des Studiengangs nahm die Hochschule zum Wintersemester 2011/ 2012 Weiterentwicklungen am Studiengangskonzept vor, wobei die grundsätzliche Ausrichtung und Struktur im Studiengang erhalten blieb. Eine deutliche Veränderung wurde jedoch bei den Bildungsbereichen vorgenommen. Von der starken Fokussierung auf die beiden Bildungsbereiche „Sprache“ und „Bewegung“ wurde Abstand genommen und weitere Bildungsbereiche in das Studiengangskonzept integriert. Zudem erfolgte eine Profilschärfung auf den Bereich Frühe Bildung. Um die neue Ausrichtung des Studiengangs auch im Studiengangstitel abzubilden, wurde der Studiengang ab dem Wintersemester 2011/2012 unter der Bezeichnung „Pädagogik der Kindheit“ geführt (siehe hierzu ausführlich Antrag, A 1.6.7). Die personelle Ausstattung des Studiengangs hatte durch Neubesetzungen ebenfalls eine Akzentverschiebung erfahren. Die durchgeführten Weiterentwicklungen wurden der AHPGS angezeigt. Die angezeigten Ände-

rungen wurden nach Prüfung als nachvollziehbar begründet und gut dargelegt bewertet und im Sinne der Weiterentwicklung und der Profilbildung des Studiengangs positiv bewertet. Die ausgesprochene Akkreditierung des Studiengangs wurde unter Einbeziehung der angezeigten Änderungen seitens der Akkreditierungskommission der AHPGS am 21.07.2011 bis zum Ende der Laufzeit der Akkreditierung zum 30.09.2013 bestätigt (siehe Anlage 30).

Am 25.07.2013 hat die AHPGS den Studiengang für zwölf Monate bis zum 30.09.2014 vorläufig akkreditiert.

Die Hochschule beschreibt die weiteren Entwicklungen im Studiengang, die in Vorbereitung auf die Akkreditierung vorgenommen wurden, in Anlage 28. Die Anzahl der Module wurde um ein Modul reduziert und eine damit einhergehende Reduktion der Prüfungsleistungen erzielt. Des Weiteren wurden Inhalte in das Studium aufgenommen, die einerseits die individuelle Profilbildung der Studierenden stärker ermöglichen, andererseits die Beschäftigung mit der Altersspanne null bis zwölf Jahre differenzierter berücksichtigt.

Der Studiengang schließt mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ ab. Die Bachelor-Urkunde und das Bachelor-Zeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt (siehe Anlage 25, 26). Auf Antrag wird ein Transcript of Records ausgestellt (siehe Anlage 06, § 21). Die Dokumente geben Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium. Individuelle Anrechnungen von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf den Studiengang werden im Transcript of Records ausgewiesen (siehe AoF, 6)

Wer das Studium im Bereich der Frühen Bildung und Erziehung in Baden-Württemberg erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ zu führen (siehe Landeshochschulgesetz § 36 Abs. 6 Satz 4). Der Studiengang erfüllt dabei die im gemeinsamen Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ der KMK und JFMK formulierten Kriterien, insbesondere eines 100 Tage umfassenden Praktikums (siehe AoF, 3). Das Führen der Berufsbezeichnung wird in einer seitens der Hochschule ausgestellten Urkunde bestätigt (siehe Anlage 27).

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Der Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ versteht sich gemäß Hochschule im Kontext bundesweiter Hochschulinitiativen „als eine Ausdifferenzierung der Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit, die sich auf die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern im Lebensalter von null bis zwölf Jahren konzentriert“ (siehe Antrag 1.3.1). Curricular erfüllt der Studiengang sowohl die Anforderungen des einschlägigen bundesweiten Orientierungsrahmens „Profis in Kitas“ (siehe Robert Bosch Stiftung 2008), wie auch die Standards des baden-württembergischen Rahmenplans „BA Frühe Bildung“, der seit dem 11.05.2012 in publizierter Form vorliegt. Innerhalb dieser standardisierten Rahmung hat der Studiengang ein standortspezifisches Profil, das ein breites Fundament in den Bildungsbereichen anbietet und Studierenden im Wahlmodus die vertiefende Herausbildung zweier Schwerpunkte in den Bildungsbereichen ermöglicht (siehe ebd.).

Die Studierenden erwerben im Rahmen des Studiengangs Kompetenzen, die sie befähigen sollen, in Institutionen der Beratung, Unterstützung und (Weiter-) Bildung von Eltern mit Kindern im Alter von null bis zwölf Jahren sowie in Bereichen der Beratung und Unterstützung von Pädagogen und öffentlichen freien Trägern zu arbeiten (siehe Anlage 04, § 1 (1)). Das Studium vermittelt eine wissenschafts- und berufsorientierte, anwendungs- und kompetenzorientierte akademische Erstausbildung (siehe Antrag 1.3.2). Die zentralen, im Studiengang erworbenen Kompetenzen werden im Antrag unter Punkt 1.3.3 ausführlich erläutert. Der im Studiengang erworbene reflexive und forschende Habitus ermöglicht den Absolvierenden pädagogische Qualität, im Rückgriff auf diskursives Wissen und Instrumente der Praxisforschung, zu evaluieren, zu sichern, konzeptionell weiterzuentwickeln und unter Fachkräften, Eltern, verschiedenen Kooperationspartnern und der Kommune zu vernetzen und zu kommunizieren. Das im Studiengang erworbene erziehungswissenschaftliche Profil rekurriert auf vielfältige Bezugswissenschaften. In interdisziplinären, mehrperspektivischen Zugängen erwerben die Studierenden berufliche Kompetenzen, phänomen- fallbezogen, auch in multiprofessoralen Teams zu arbeiten. Auf der Ebene der Persönlichkeitsentwicklung sieht die Hochschule die Ausbildung einer pädagogischen Selbstrolle als zentral, die als alle beruflichen Handlungsfelder umgreifende grundlegende Berufsidentität von Relevanz ist. Dieses Ziel wird in Fall- und Biographiearbeit verfolgt, die als didaktische Querschnittsthemen in allen Veranstaltungen integriert sind. Verstärkte Beachtung findet

dieses Qualifikationsziel in den beiden Modulen zum „Professionellen Handeln“ sowie in den vier fachwissenschaftlich begleiteten Praktika mit aufeinander aufbauenden Profilen (Orientierungs-, Professionalisierung- Forschungs- und Projektpraktikum). Im Rahmen der Praktika werden Studierende auch mit dem hochschuldidaktischen Instrument des Service Learnings (z.B. im Forschungspraktikum) gezielt zum bürgerschaftlichen Engagement in der Kommune aufgefordert (siehe auch Anlage 23). Im Service Learning gehen Studierende bei intensiver Betreuung durch Dozentinnen und Dozenten vertraglich geregelte, zeitlich befristete, unentgeltliche Kooperationen mit Einrichtungen in der Kommune ein, um, unter den Vorzeichen der Bewährung, Forschungsaufträge aus der Praxis für die Praxis zu bearbeiten. Auf diesem Weg erhalten Einrichtungen für ihre Belange passgenaue, professionelle Unterstützung und Studentinnen und Studenten die Gelegenheit, ihre im Wachstum begriffenen professionellen Kompetenzen und beruflichen Identitäten bereits während des Studiums zu erproben, weiterzuentwickeln und zu vernetzen (siehe Antrag 1.3.2).

Mit dem Abschluss „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ / „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ sind die Absolvierenden des Studiengangs zur Arbeit im Bereich der Kindertagesstätten sowie in sozialpädagogischen Handlungsfeldern, die Kinder im Lebensalter von null bis zwölf Jahren direkt oder indirekt betreffen, befähigt und autorisiert. Mit der Einführung einer entsprechenden Bestimmung im Landeshochschulgesetz vom Mai 2012 hat Baden-Württemberg für alle Absolventinnen und Absolventen der kindheitspädagogischen Studiengänge die staatliche Anerkennung ausgesprochen. Damit besteht landesweit sowohl für einstellende Träger als auch für Absolvierende der Studiengänge Rechtssicherheit (siehe Antrag 1.4). Das Studium bereitet gemäß Antragstellerin sowohl auf eine einschlägige berufliche Tätigkeit in der gesamten Altersgruppe von null bis zwölf Jahren wie auch auf eine Fortsetzung des Hochschulstudiums in einschlägigen Master-Studiengängen, aber auch in affinen Master-Studiengängen vor (siehe Antrag 1.3.2). Mögliche Berufsfelder sind im Antrag unter Punkt detailliert 1.4.1 gelistet. Genannt werden Institutionen der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern im Alter von null bis zwölf Jahren, Institutionen der Beratung, Unterstützung und (Weiter-) Bildung von Erziehungsberechtigten, Beratung Unterstützung und (Weiter-) Bildung von Pädagoginnen und Pädagogen, sowie die Beratung und

Unterstützung von öffentlichen und freien Trägern des Bildungs- und Erziehungssystems.

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Der Bachelor-Studiengang umfasst 180 CP und wird in sechs Semestern Vollzeit absolviert. Insgesamt sind im Studiengang 15 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. In drei Modulen (M8, M10, M12) werden Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zur Auswahl im Modul angeboten. In zwei Modulen (M9 und M11) wählen die Studierenden zwei Schwerpunktbereiche mit den zugehörigen Veranstaltungen aus (siehe Anlage 01).

In den ersten beiden Semestern werden jeweils 30 CP vergeben, im dritten Semester 30 CP und im vierten 32 CP. Im fünften Semester 31 CP und im 6. Semester 27 CP (siehe Anlage 02). Alle Module werden innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen. Mobilitätsfenster sind zwischen dem dritten und vierten Semester und dem vierten und fünften Semester gegeben (siehe Antrag, 1.2.1).

In den Studiengang integriert sind zudem vier Praxisphasen im Umfang von insgesamt 780 Stunden, die teilweise inhaltlich und zeitlich in Module integriert sind oder als eigenständiges Modul ausgewiesen sind (M13: Projektpraktikum).

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
1	Pädagogik der Kindheit studieren – Grundlagen und Propädeutik	1, 2	13
2	Kindliche Bildungs-, Entwicklungs- und Lernprozesse	1, 2	11
3	Berufsfeldspezifische Grundlagen mit Praxisanteil	1	12
4	Professionelles Handeln I mit Praxisanteil	2,3	15
5	Domänenspezifische Bildung (Fundament I)	2,3	15
6	Domänenspezifische Bildung (Fundament II)	2,3	15
7	Forschendes Lernen – Methodenlehre und Praxisforschung	3	9
8	Partizipation und Gesundheit (Modul mit Wahloption 2 aus 4)	4	12

9	Domänenspezifische Bildung (Profilbildung I) Wahl von zwei Schwerpunkten aus den Bereichen: Natur, Mathematik, Sprache, Bewegung, Kunst, Musik und Ästhetische Erfahrung	4	12
10	Diversität, Antidiskriminierung, Inklusion (Modul mit Wahloption 2 aus 3)	4	8
11	Domänenspezifische Bildung (Profilbildung II) Wahl von zwei Schwerpunkten aus den Bereichen: Natur, Mathematik, Sprache, Bewegung, Kunst, Musik und Ästhetische Erfahrung	5	12
12	Professionelles Handeln II (Modul mit Wahloption 2 aus 3)	5,6	13
13	Domänenspezifische Bildung (Projektpraktikum)	5	12
14	Kulturelle Bildung (Modul mit Wahloption 3 aus 4)	6	9
15	Bachelorarbeit und Kolloquium	6	12
	Gesamt		180

Tabelle 2: Modulübersicht

Eine ausführliche Beschreibung der Module erfolgt im Modulhandbuch (siehe Anlage 03).

Das Modulhandbuch enthält Informationen zu den Qualifikationszielen und Inhalten des Moduls sowie zu den Lehr- und Lernformen, den Modulvoraussetzungen, der Lehrsprache und dem Leistungsnachweis sowie die für den Abschluss des Moduls zu vergebenden Leistungspunkte (CP). Der studentische Arbeitsaufwand ist für jedes Modul differenziert nach Präsenzzeit und Selbstlernzeit ausgewiesen. In den relevanten Modulen wird unter „Art der Lehrveranstaltung“ auch der Arbeitsaufwand in der Praxis dargestellt. Aus dem Modulhandbuch ergeben sich die Berechnungsmethode der Modulnote, die empfohlene Teilnahmevoraussetzung, der Angebotsturnus, sowie die Dauer und Häufigkeit des Moduls. Darüber hinaus sind die Modulbezeichnung sowie die Modulnummer aufgeführt.

Im Studiengang werden nahezu 100 % studiengangspezifische Module angeboten. Im Modulteil 8 A „Übergänge zwischen Kita und Grundschule“ werden gezielt kooperativ gemeinsame Seminarveranstaltungen mit Studierenden des Lehramts abgehalten. Die Veranstaltung findet in Kooperation je eines Dozierenden der Kindheitspädagogik und des Lehramts statt (siehe Antrag 1.2.2).

Der Studiengang gliedert sich in folgende vier Studienbereiche:

I.: Humanwissenschaftliche Grundlagen (Grundlagen der Anthropologie, Erziehungswissenschaft, Entwicklungspsychologie, Soziologie sowie Sozialisations-, Kindheits- und Familienforschung – Module M1, M2)

II.: Professionalisierung (Überblick über Berufsfelder, Didaktik und Berufseinstieg, Praktika – Module M3, M4, Modulteile M12D, M12E, M12F)

III.: Bildungsbereiche (Studium der Bildungsbereiche Natur, Bewegung, Religiosität, Mathematik, Ästhetische Erfahrung und Sprache) und Vertiefung in zwei Bereichen – Module M5, M6, M8, M9, M10, M11, M14)

IV.: Wissenschaftliches Arbeiten (wissenschaftliches Arbeiten mit Forschungsprojekt Modulteile M1A, M15B, Modul M7)

Die Studienstruktur verläuft von grundlegenden Inhalten hin zur vertieften Beschäftigung mit Einzelfragen. Professionstheoretisch wird in den ersten beiden Semestern eine interdisziplinäre Grundlage geschaffen bzw. ein übersichtlicher Rahmen aufgespannt, auf den die Inhalte der nachfolgenden Semester systematisch aufeinander aufbauen. Den Kern des berufsorientierten Studiengangs bilden die Studienbereiche „Professionalisierung“ und „Bildungsbereiche“. Die Studierenden erwerben zunächst ein breites Fundament in den sechs Bildungsbereichen Natur, Bewegung, Religiosität, Mathematik, Ästhetische Erfahrung und Sprache. Auf Basis dieses breiten Fundamentes wählen die Studierenden zwei Bildungsbereiche aus, die sie über zwei Semester hinweg vertieft studieren. An das vertiefte Studium der Bildungsbereiche knüpft das Modul „Projektpraktikum“ an. Der Studienbereich „Wissenschaftliches Arbeiten“ rahmt und durchzieht zudem das gesamte Studium (siehe Antrag 1.3.4).

Um die Verzahnung von Theorie und Praxis im Studiengang zu gewährleisten, sind vier Praxisphasen im Umfang von insgesamt 780 Stunden in den Studienverlauf integriert. Alle Praxisphasen sind in den Modulkontext eingebettet und werden in Begleitveranstaltungen vorbereitet und reflektiert. Die erste Praxisphase beginnt im ersten Fachsemester mit theoretischen Grundlagen, die während der Praxisphase zwischen dem ersten und zweiten Semester im „Orientierungspraktikum“ konkretisiert werden. Die Semesterplanung ist so organisiert, dass die Studierenden auch während des Semesters tageweise in die Praxis gehen können. Die zweite Praxisphase wird mit Lehrveranstaltungen

begleitet, die die Themen Interaktion und Didaktik beinhalten. Ziel ist das Einüben von fachlich fundiertem, reflexivem, pädagogischem Handeln unter Begleitung erfahrener Fachkräfte und in enger Anbindung an thematisch einschlägige Seminare. Das „Professionalisierungspraktikum“ ist zwischen dem zweiten und dritten Fachsemester angelegt, wobei wiederum die Möglichkeit besteht, das Praktikum tageweise während des Semesters zu absolvieren. Während die Schwerpunktsetzung dieser ersten beiden Praktika auf der beruflichen Orientierung liegt, steht bei den beiden folgenden Praxisphasen die Umsetzung kleiner Forschungsvorhaben und die Konzentration auf vertieft studierte Schwerpunkte domänenspezifischer Bildung im Mittelpunkt (siehe Antrag 1.2.6). Die kleinen Forschungsvorhaben werden von den Studierenden eigenverantwortlich durchgeführt und von den Lehrenden des Moduls und seitens der Praxisstelle der Hochschule beratend begleitet.

Zur Qualitätssicherung der Praxisstellen muss vor Beginn des Praktikums ein entsprechendes Formblatt (siehe Anlage 11) bei der Praxisstelle eingereicht werden, in dem auch die Betreuung durch eine qualifizierte Fachkraft geregelt ist. Die Praxisstelle der Hochschule ist mit einer 75% Stelle besetzt und unterstützt die Studierenden sowohl auf inhaltlicher als auch auf organisatorischer Ebene. Zudem ist sie für den Aufbau und die Pflege von Kooperationen mit Einrichtungen verantwortlich.

Organisatorisch sind im Studiengang Vorlesungen, Seminare, Projektarbeiten, Workshops und Arbeitsgruppen vorgesehen. Dabei werden die folgenden Lernformen seitens der Hochschule berücksichtigt: Theorielandkarten, Pädagogische Kasuistik, Sandwich-Prinzip, Gruppenarbeiten, Präsentationen in Einzelarbeit und Gruppen, offene und fragengeleitete Textarbeiten, Exkursionen und Feldstudien, Berichte aus der Praxis, Analysen von Filmmaterial, Partnerarbeiten, Team-Teaching, Portfolio-Technik, dokumentierte Begegnung mit Kindern (einzelne Kinder und Gruppe), Gesamtreflexion der Beziehungsgestaltung mit Kindern, Arbeit in Werkstätten sowie die Projektarbeit (siehe Antrag 1.2.4).

Materialien zur Vorbereitung und weiterführenden Auseinandersetzung von Veranstaltungen werden in Datenbanken (Stud.IP oder Moodle) bereitgestellt. Zudem wird in einigen Seminaren videobasiert gearbeitet (siehe Antrag 1.2.5).

Das Curriculum orientiert sich an den internationalen Standards der jeweiligen Disziplin. In den Lehrveranstaltungen werden internationale Publikationen berücksichtigt und englischsprachige Texte verwendet (siehe Antrag 1.2.8).

Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe nimmt an zahlreichen Austauschprogrammen teil und pflegt ein Netz von Hochschulpartnerschaften mit 70 Hochschulen in 27 europäischen und außereuropäischen Ländern. Um die Mobilität an andere Hochschulen zu gewährleisten, sind im Studiengang zwei Mobilitätsfenster nach dem dritten und vierten Semester vorgesehen (siehe Antrag, 1.2.9). Seit Februar 2013 unterhält das Institut für Frühpädagogik eine Forschungsbeziehung zur School of Education der Kathmandu University, die in einem Memorandum of Understanding vertraglich fixiert ist (siehe Anlage 14).

Gemäß § 7 der Allgemeinen Rahmenbestimmungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Studien- und Prüfungsordnungen (siehe Anlage 06) werden alle Module in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. In § 10 der Allgemeinen Rahmenbestimmungen sind die möglichen Prüfungsformen definiert. Als Modulprüfungen kommen mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen oder Projektarbeiten in Betracht. Gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung sind die Modulprüfungen im Modulhandbuch festgelegt und beschrieben. Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist gemäß § 18 (2) einmal möglich. Bei positiver Erfolgsprognose der Studierenden kann eine zweite Wiederholung beantragt werden. Die Wiederholungsprüfung wird in der Regel im darauf folgenden Semester angeboten (§ 18 (3)).

Insgesamt legen die Studierenden 17 Modulprüfungen inklusive der Bachelorthesis ab. Die Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch definiert. Im Studiengang sind Hausarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungen, Projektpräsentationen und ein Portfolio vorgesehen (siehe Antrag, 1.2.3). In der Regel schließt jedes Modul mit einer Modulprüfung ab. Eine Ausnahme bilden die Module M9 und M11, in denen die Studierenden jeweils zwei Schwerpunkte aus den Bildungsbereichen auswählen und jeder Schwerpunkt eine Prüfung umfasst, die mit 50% in die Modulendnote eingeht. Die Hochschule erläutert in den AoF, 1 die Abweichung von der Regel, ein Modul mit einer Prüfung abzuschließen.

Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in § 14 (4) der Allgemeinen Rahmenbestimmungen geregelt (siehe 06).

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in § 20 der Allgemeinen Rahmenbestimmungen gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Eine Regelung für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten soll bei einer anvi-

sierten Neufassung der „Allgemeinen Rahmenbestimmungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Studien- und Prüfungsordnungen“ mit aufgenommen werden (siehe AoF, 4). Bislang erfolgt die individuelle Anrechnung von außerhochschulischen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechend der Regelung in § 35 Abs. 3 LHG in Verbindung mit der in Anlage 13.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 10 (4) der Allgemeinen Rahmenbestimmungen (siehe Anlage 06).

Die Allgemeinen Bestimmungen und die Prüfungsordnung wurden einer Rechtsprüfung unterzogen (siehe Anlage 07).

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife, einer fachgebundenen Hochschulreife, eine Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung (§ 5 Studien- und Prüfungsordnung, Anlage 04). Zudem können Studierende über das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung gemäß § 58 Abs. 4 LHG zum Studium zugelassen werden.

Für den Studiengang stehen derzeit 80 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Ab dem Wintersemester 2014/2015 stehen voraussichtlich 120 Studienplätze zur Verfügung. Bislang wurden in den Studiengang (inklusive Vorläuferstudiengang „Sprachförderung und Bewegungserziehung) 439 Studierende immatrikuliert. Die Zahl der Studienabgänger lag im Vorläuferstudiengang bei 30 bis 40 Studierenden. Im Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ liegt die Zahl der Abgänger bei ca. der Hälfte (siehe AoF, 8). Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber lag jeweils um ein Vielfaches über der zur Verfügung stehenden Studienplätzen, so dass jeweils ein Auswahlverfahren durchgeführt werden musste.

Das Auswahlverfahren und die Auswahlkriterien sind in der „Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Pädagogik der Kindheit“ (Anlage 05) geregelt. Im Rahmen des Zulassungs- und Auswahlverfahrens sind Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit vorge-

sehen (siehe Antrag 1.5.2). Zur Vorbereitung der Auswahl der Studierenden wird mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt (siehe Antrag 1.5.1).

Für die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs zuständig. Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher können sich Teile aus ihrer Ausbildung auf das Studium anrechnen lassen (bis zu maximal 60 CP). Hierzu muss ein entsprechender Antrag gestellt werden (siehe Anlage 13). Im Rahmen des Individuellen Äquivalenzfeststellungsverfahrens wurden in der Vergangenheit durchschnittlich 50 CP auf das Studium angerechnet. In den Jahren 2012 und 2013 kam es bei 23 von 169 Studierenden zur Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen. Durch die Anerkennung von Modulen ergibt sich keine anderer Studienverlauf für die Studierenden (siehe AoF, 5).

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

Am Studiengang sind unterschiedliche Institute der Hochschule beteiligt (siehe Antrag, 2.1). Am Institut für Frühpädagogik sind eine W3-Professur, eine Habilitationsstipendiatin (bis 2016 – ab 2016 eine akademische Ratsstelle), zwei unbefristete Akademische Mitarbeiterstellen für Koordination und Lehre (100 %) sowie sieben befristete Akademische Mitarbeiterstellen vorhanden, die alle in die Lehre im Studiengang eingebunden sind. Die Professur hat die Studiengangsleitung inne und trägt die Gesamtverantwortung für den Studiengang (siehe Antrag 2.2.1).

Weitere Institute der Hochschule sind in unterschiedlichem Umfang in die Lehre im Studiengang eingebunden. Insgesamt sind im Wintersemester 2014/2015 im Studiengang für drei Jahrgänge (2011, 2012, 2013) 164 SWS an Lehre zu erbringen. 20 SWS der Lehre im Studiengang erbringen dabei acht Professorinnen und Professoren. 26 hauptamtliche Akademische Mitarbeiterstellen erbringen 136 SWS. Zusätzlich werden durch Lehraufträge acht SWS erbracht (siehe AoF, 7). Die Qualifikation der im Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren sowie der weiteren akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in Anlage 16 enthalten. In dieser Übersicht sind zudem das Lehrdeputat insgesamt und der Anteil der Lehre im zu akkreditierenden Studiengang der einzelnen Personen aufgeführt. Eine ausführliche Vita der Professur am Institut für Frühpädagogik enthält die Anlage 17.

Daraus folgt im Studiengang bei insgesamt 355 Studierenden (Jahrgang 2012 = 72 Studierende, 2013 = 163 Studierende, Jahrgang 2014 = 120 Studierende) eine Betreuungsrelation von 34 : 355, also gerundet 10,4 Studierende : hauptamtlich Lehrenden (siehe ebd.).

Am Institut für Frühpädagogik ist zudem eine Praxisstelle im Umfang von 75% eingerichtet, die sowohl in die Lehre eingebunden ist als auch Koordination- und Betreuungsaufgaben übernimmt (siehe Antrag, 2.2.1). Weiteres Personal wie z.B. Studiengangsekretariat stehen dem Studiengang zur Verfügung.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung werden vom Lehr-/Lernzentrum der Hochschule koordiniert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Möglichkeit, an einer Hochschuldidaktikgruppe teilzunehmen, die an vier Treffen im Semester den Austausch von Erfahrungen zu einem bestimmten Thema erarbeitet. Für neue Mitarbeitende werden Fortbildungen angeboten. Darüber hinaus werden in der Medieninitiative PH Möglichkeiten ausgelotet, neue Medien im Sinne selbstorganisierter, kooperativer und kollaborativer Lernformen in den Lehrveranstaltungen zu nutzen.

Zudem kann im Bereich der Forschungs- und Nachwuchsförderung eine Methodenberatung in Anspruch genommen werden und für Doktorandinnen und Doktoranden wird jedes Semester eine Reihe von fächerübergreifenden Kolloquien angeboten (siehe Antrag 2.1.3).

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Dem Akkreditierungsantrag ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung für den Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ beigefügt (siehe Anlage 15).

Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe verfügt über vier Gebäudekomplexe, in dem sich mit Medientechnik ausgestattete Hörsäle und Seminarräume unterschiedlicher Größe befinden (siehe Antrag 2.3.1). Darüber hinaus stehen eine Sporthalle (ca. 550 m²), ein Sportraum (ca. 450 m²), ein Kraftraum (ca. 55 m²) und weitere Übungsräumlichkeiten, Beobachtungsräume sowie Labore, Film- und Bearbeitungsräume zur Verfügung (siehe ebd.). Über die Gebäude verteilt sind 100 frei zugängliche PC-Arbeitsplätze. Über das Zentrum für In-

formationstechnologie und Medien (ZIM) können audiovisuelle Geräte und Laptops ausgeliehen werden (siehe Antrag 2.3.3).

Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe verfügt über eine zentrale Bibliothek, die einzelnen Fakultäten über kleine Bibliotheken mit fachspezifischen Beständen. Die zentrale Bibliothek umfasst 295.867 gedruckte und 3.352 digitale Bestände. An gedruckten Zeitschriften sind 319, an digitalen 13.049 vorhanden. Von den Gesamtausgaben für Literatur im Jahr 2012 entfielen 14%, d.h. 36.035 Euro auf den Studiengang. Im Jahr 2013 wurden Mittel in Höhe von 12.000 Euro für Neuanschaffungen zur Verfügung gestellt (siehe Antrag 2.3.2). Die Bibliothek ermöglicht zudem Zugang zu einschlägigen Datenbanken.

Die Bibliothek ist montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Der gesamte Bibliotheksbereich ist mit WLAN ausgestattet (siehe Antrag 2.3.2).

Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe hat für das Haushaltsjahr 2013 48.852 Euro an Mitteln für Hilfskräfte, Sach- und Investitionsmittel veranschlagt (siehe Antrag 2.3.4)

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Die Hochschule hat sich in ihrem Leitbild zur Etablierung eines umfassenden Qualitätsmanagementsystems verpflichtet (siehe Anlage 18). Einer der Hauptkomponenten des Qualitätsmanagementsystems ist die Sicherung und Kontrolle der Qualität im Bereich Studium und Lehre. Die Hochschule verfügt über eine „Evaluationssatzung für Lehre Studium, Weiterbildung und administrative Dienstleistungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe“ (siehe Anlage 19), die für die Studien- und Lehrevaluation zwei Säulen vorsieht: Jede Lehrperson kann ihre Veranstaltung selbst evaluieren (§ 6 Abs. 3 Evaluationssatzung). Zudem wird für die jedes Semester stattfindende Lehrveranstaltungsevaluation nach dem Zufallsprinzip 15% - 25% aller Lehrveranstaltungen ausgewählt (§ 6 Abs. 2 Evaluationssatzung). Fakultätsleitungen und Studierendenvertretungen können Lehrende und Veranstaltungen zur Evaluation vorschlagen. Die Lehrveranstaltungen von Juniorprofessuren werden jedes Semester evaluiert.

Ergänzend werden Erstsemesterbefragungen und Absolvierendenbefragungen durchgeführt (§ 6 Abs. 5 und 6 der Evaluationssatzung). Die Auswertung der

Evaluationsdaten erfolgt über das Zentrum für Informationstechnologie und Medien (ZIM). Die Lehrperson erhält die Auswertung der Einzelfragen des Fragebogens durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement und ist verpflichtet, die Ergebnisse der Evaluation ihrer Veranstaltung noch im laufenden Semester in der Lehrveranstaltung mit den Studierenden zu besprechen (siehe Antrag 1.6.2.2).

Da der Studiengang seit seiner Einrichtung erst mit seiner Änderung von 2011 in der jetzt vorliegenden Version durchgeführt wird, liegen noch keine Absolvierendenbefragungen, -studien vor (siehe Antrag 1.6.7, Seite 35). Durch die vielfältigen Kommunikationsmöglichkeiten im Studiengang (siehe Antrag 1.7.1) konnten laut Antragstellerin bislang eine Reihe von Veränderungen im Studiengang vorgenommen werden, die die Studierbarkeit des Studiengangs erhöhen (Reduzierung der Prüfungslast, gezielte Begleitung und Unterstützung durch Tutorate etc., Auf- und Ausbau der Beratung von Studierenden durch die Studiengangskoordination und das Angebot Studierenden beraten Studierende) (siehe Antrag 1.6.8). Die Hochschule hat zudem eine erste Befragung der Absolvierenden zu ihren beruflichen Perspektiven vorgenommen, deren Ergebnisse in der Anlage 29 dargelegt sind.

Gemäß den Rahmenbestimmungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe (siehe Anlage 08) wird für jeden Studiengang der Hochschule eine Studiengangskommission gebildet, welche die Studiengangsleitung fachlich unterstützt. Der Studiengangskommission gehören drei Lehrende sowie eine Studierende / ein Studierender an.

Auf der Homepage des Studiengangs finden sich unter anderem Informationen zum Bewerbungsverfahren oder zu Beratungsangeboten. Die Allgemeinen Rahmenbestimmungen, die Studien- und Prüfungsordnung sowie die Auswahl-satzung einschließlich des Curriculums und der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit sind auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe veröffentlicht (siehe Antrag 1.7). Über den Studiengang und die Praxisphasen im Studiengang informieren zudem zwei Flyer (siehe Anlage 09 und 10).

Als zentrale Anlaufstelle für Studierende stellt die Pädagogische Hochschule Karlsruhe das Studien-Service-Zentrum (SSZ) zur Verfügung (siehe Antrag 1.6.4), in dem die Beratung von Studienabteilung, Prüfungsamt, Akademisches Auslandsamt und Zentrum für Schulpraktische Studien (für den Ba-

chelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ nicht einschlägig) gebündelt sind. Das SSZ ist zuständig für Erstinformationen für Studierende und die Vermittlung der Studierenden an andere Stellen (interne Fachabteilungen, akademische Laufbahnberatung, Gleichstellungsbüro, psychologische Beratungsstelle des Studentenwerks usw.). Das verweist schließlich auf zwei unterschiedliche studiengangspezifische Beratungsmöglichkeiten:

- Beratung durch die Studiengangkoordination
- Beratung durch Studierende im Studiengang (die mit der Studienberatung betrauten Studierenden durchlaufen vor ihrer Beratungstätigkeit ein auf den Studiengang zugeschnittenes Weiterbildungsseminar „Beratung“

Zudem gibt es die praxisbezogene Beratung durch die Praxisstelle und die fachspezifische Beratung und Betreuung durch die Dozierenden des Studiengangs. Weiter gibt es regelmäßige Treffen mit der Studiengangkoordination und der Fachschaft oder von Studierenden mit Kind (siehe Abtrag 1.7.1).

Die Hochschule verfügt über einen Gleichstellungsplan, der Teil des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule ist (siehe Antrag 1.7.2). Als Ziel wurde formuliert, die Wiederbesetzung von Professuren mit geeigneten Wissenschaftlerinnen anzustreben. Der Anteil von Frauen in der Professorenschaft wurde von 26,5 % im Jahr 2005 auf 39,4 % im Jahr 2013 erhöht. Ein weiteres Ziel ist die Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung an der Hochschule. Weiterhin zielt der Gleichstellungsplan auf die Erhöhung des Anteils männlicher Studierender insbesondere in den Lehramts-Studiengängen mit dem Schwerpunkt Grundschule und dem Bachelor-Studiengang „Pädagogik in der Kindheit“ (siehe ebd.).

An der Hochschule wird eine Gleichstellungsbeauftragte gewählt, die an Sitzungen sämtlicher Gremien der Hochschule teilnimmt, vor allem in Berufungs- und Besetzungsverfahren, Senatssitzungen usw. (siehe ebd.). Ein besonderer Arbeitsschwerpunkt der Gleichstellungsbeauftragten ist die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bzw. Studium und Familie an der Hochschule, die als „Familiengerechte Hochschule“ zertifiziert ist.

Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit werden über die dargestellten Beratungs- und Betreuungsangebote individuell unterstützt. An der Hochschule ist die Stelle einer Beauftragten / eines Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung institutionell

verankert mit direkter Zuordnung zur Hochschulleitung (siehe Antrag 1.7.3). Im Rahmen der Prüfungsverfahren sind Nachteilsausgleichregelungen in der Studien- und Prüfungsordnung mit den Abschlüssen Bachelor und Master vorhanden. Sämtliche Satzungen sind auf der Internetseite der Pädagogischen Hochschule veröffentlicht und stehen zum Download zur Verfügung.

Die bewusste Förderung und Nutzung der positiven Aspekte der Diversität ist ein wichtiges Ziel der Hochschule, das im Leitbild (Anlage 18) und der Internationalisierungsstrategie der Hochschule niedergelegt ist (Anlage 24).

Seit Oktober 2012 existiert an der Hochschule das Projekt „Studieren und pädagogisch handeln in Vielfalt“. Das Projekt hat zum Ziel, Motivation und Erfolg im Studium zu fördern bzw. Studienabbruch zu vermeiden, indem die heterogene Zusammensetzung der Studierenden wahrgenommen und Mehrfachzugehörigkeiten in der Migrationsgesellschaft anerkannt werden. Seit Sommersemester 2013 bietet die Hochschule im Rahmen des Projekts ein Seminar zum Thema „Migration – Diversität – Partizipation“ an, in dem die Wirklichkeiten von Migration international und in der deutschen Gesellschaft thematisiert werden.

Ferner bietet die Hochschule im Rahmen dieses Projektes die Möglichkeit zu Vernetzung an. Als Auftakt für Vernetzungen, um Erfahrungen auszutauschen und Möglichkeiten gegenseitiger Stärkung zu erkunden, fand am 20. Oktober 2013 ein „World-Café“ statt (siehe AoF, 9).

Ferner bietet die Hochschule für Studierende aller Studiengänge freiwillige Sprachförderprogramme an: Jeweils im Wintersemester die Lehrveranstaltung „DaF: Deutsch als Wissenschaftssprache“, die sich explizit an Studierende mit nichtdeutscher Muttersprache wendet sowie im Sommersemester die Lehrveranstaltung „Fachsprache Deutsch für Studium und Berufspraxis“ (als Veranstaltung im Rahmen der Sprachvermittlung Deutsch als Fremdsprache) (siehe ebd.).

Speziell für Studierende des Bachelor-Studiengangs „Pädagogik der Kindheit“ bietet die Hochschule darüber hinaus im Rahmen der Vorlesung Entwicklungspsychologie (Modul 2) ein Zusatztutorial für Studierende mit Migrationshintergrund an, in dem die Inhalte der Vorlesung vertieft werden (siehe AoF, 9).

2.4 Institutioneller Kontext

Bereits seit 1757 wurden in Karlsruhe Schulkandidaten ausgebildet. In ihrer heutigen Form wurde die Pädagogische Hochschule Karlsruhe 1962 gegründet. 1987 wurde den Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg das uneingeschränkte Promotionsrecht zuerkannt und die PH Karlsruhe verleiht je nach Forschungsschwerpunkt den Dr. päd. oder den Dr. phil. Seit 2005 haben die Pädagogischen Hochschulen ein eigenständiges Habilitationsrecht.

Die Hochschule ist in drei Fakultäten und 22 angeschlossene Institute gegliedert (siehe Antrag 3.1.1):

- Fakultät für Geistes- und Humanwissenschaften mit Instituten im Bereich der Erziehungswissenschaft, der Schul- und Unterrichtsentwicklung, der Frühpädagogik sowie der Psychologie, Philosophie, der Evangelischen, Katholischen und Islamischen Theologie,
- Fakultät für Sprach-, Literatur- und Sozialwissenschaften mit Instituten für Deutsche Sprache und Literatur, Mehrsprachigkeit, Transdisziplinäre Sozialwissenschaft, Politikwissenschaft und Ökonomie und ihre Didaktik,
- Fakultät für Natur- und Kulturwissenschaften, Mathematik und Sport mit den Instituten für Mathematik und Informatik, für Biologie und Schulgartenentwicklung, für Chemie, für Physik und Technische Bildung, für Alltagskultur und Gesundheit, für Kunst, für Musik und für Bewegungserziehung und Sport.

An der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe waren zum Wintersemester 2013/14 3.751 Studierende eingeschrieben. Die Hochschule bietet die folgenden Studiengänge an:

- Lehramt an Grundschulen,
- Lehramt an Werkreal-, Haupt-, und Realschulen,
- Europalehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen
- Bachelor-Studiengang „Sport-Gesundheit-Freizeit“,
- Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“,
- Master-Studiengang „Bildungswissenschaft“,
- Master-Studiengang „Interkulturelle Bildung, Migration und Mehrsprachigkeit“
- Master-Studiengang „Biodiversität und Umweltbildung“
- Master-Studiengang „Bildung im Alter“

Ferner bietet die Hochschule den kooperativen (KIT und Universität Heidelberg) Master-Studiengang „Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter“ an.

Im Bereich der Weiterbildung ist die Hochschule an dem berufsbegleitenden Master-Studiengang „Integrative Begabungs- und Begabtenförderung“ in Kooperation mit der Fachhochschule Nordwestschweiz beteiligt.

Im Bereich der Forschung existiert mit der Graduiertenakademie eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung aller Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg mit dem Ziel der Nachwuchsförderung in der Bildungsforschung (siehe Antrag 3.1.1).

Der Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ liegt in Hauptverantwortung der Fakultät für „Human- und Geisteswissenschaften“ (siehe Antrag 3.2.1). Die Fakultät ist mit unterschiedlichen Anteilen an den Lehramtsstudiengängen sowie an den Bachelor- und Master-Studiengängen der Hochschule beteiligt. Das Institut für Frühpädagogik ist eines der neun Institute der Fakultät und wurde im Jahr 2012 gegründet.

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zur Akkreditierung eingereichten Bachelor-Studiengangs „Pädagogik der Kindheit“ (Vollzeitstudium) fand am 04.07.2014 an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:

Frau Prof. Dr. Sylvia Kägi, Fachhochschule Kiel

Frau Prof. Dr. Ursula Stenger, Universität zu Köln

als Vertreter der Berufspraxis:

Herr Burkhard Gauly, Agneshaus Karlsruhe

als Vertreterin der Studierenden:

Frau Sandra Neumann, Hochschule Landshut

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachtergruppe im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanpruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Das Gutachten der Gutachtergruppe gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten zum Studiengang

Der von der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe, Fakultät für Geistes- und Humanwissenschaften, Institut für Frühpädagogik angebotene Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ ist ein Bachelor-Studiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Studierende, die als Zugangsvoraussetzung für das Studium eine Hochschulzulassungsberechtigung und eine erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nachweisen, können nach einer individuellen Äquivalenzfeststellung bis zu 60 CP auf das Studium anerkannt bekommen. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.650 Stunden Präsenzstudium, 780 Stunden Praktikum und 2.970 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 15 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist in der Regel die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife bzw. eine als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung. Zudem können Studierende über das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung gemäß § 58 Abs. 4 Landeshochschulgesetz zum Studium zugelassen werden. Dem Studiengang stehen derzeit 80, ab dem Wintersemester 2014/2015 voraussichtlich 120 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden in den Studiengang erfolgte im Wintersemester 2011/2012.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe traf sich am 03.07.2014 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fra-

gen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 04.07.2014 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gutachtergruppe wurde seitens der Geschäftsstelle der AHPGS begleitet.

Die Gutachtergruppe führte Gespräche mit der Hochschulleitung, mit Vertreterinnen und Vertretern der Fakultät für Geistes- und Humanwissenschaften, des Instituts für Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt in außerschulischen Feldern, des Instituts für Bewegungserziehung und Sport, des Instituts für Mathematik und Informatik, des Instituts für Kunst und des Instituts für Frühpädagogik, der Studiengangsleitung und der Studiengangskoordination, den Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden des Studiengangs. Auf eine Führung durch die Institution hat die Gruppe der Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen und dem Gespräch mit den Studierenden hervorging, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden folgende weitere Unterlagen zur Verfügung bzw. zur Einsichtnahme bereitgestellt:

- Auswahl an Bachelor-Arbeiten,
- Auswahl an Projekt-Berichten (Forschungsberichte),
- Veröffentlichungen der Lehrenden,
- Informationsmaterial zum Studiengang,

3.3.1 Qualifikationsziele

Der Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ wird seit dem Wintersemester 2011/2012 an der Hochschule angeboten und stellt eine Weiterentwicklung des ursprünglichen Bachelor-Angebotes „Sprachförderung und Bewegungserziehung“ dar. Bei der Weiterentwicklung wurde die starke Fokussierung auf zwei Bildungsbereiche aufgelöst und der Studiengang am kindheitspädagogischen Rahmencurriculum der Boschstiftung sowie des Hochschulnetzwerks Baden Württemberg ausgerichtet. Diese Entwicklung wird seitens der Gutachtenden sehr begrüßt. Der Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ wurde nach den Erfahrungen mit der Durchführung des ersten Durchgangs noch einmal geschärft und soll in der dargestellten Version zum Wintersemester 2014/2015 angeboten werden. Insbesondere wurden die

Anzahl der Module reduziert und mehr Wahlmöglichkeiten geschaffen, um eine stärkere Profilbildung der Studierenden zu ermöglichen.

Der Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ hat zum Ziel, die Absolvierenden zu qualifizieren, in Institutionen der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern im Alter von null bis zwölf Jahren, in Institutionen der Beratung, Unterstützung und (Weiter-)Bildung von Eltern mit Kindern im Alter von null bis zwölf Jahren sowie in Bereichen der Beratung und Unterstützung von Pädagogen und öffentlichen und freien Trägern zu arbeiten. Die Hochschule sieht den Studiengang dabei als eine Ausdifferenzierung der Sozialpädagogik mit einer starken Integration der Bildungsbereiche Natur, Bewegung, Religiosität, Mathematik, Ästhetische Erfahrung und Sprache. Die definierten Qualifikationsziele für den Studiengang umfassen nach Auffassung der Gutachtenden fachliche als auch überfachliche Kompetenzen.

Die Gutachtenden begrüßen die starke Ausbildung in den Bildungsbereichen als ein Profilvermerkmal des Studiengangs. Die in den Gesprächen formulierte Bezogenheit und Vernetzung der Bildungsbereiche untereinander und deren Ausrichtung auf eine alltagsintegrierte Anwendung ist in den Unterlagen teilweise noch wenig erkennbar (beispielsweise im Modulhandbuch) und könnte deutlicher herausgearbeitet werden. Die in den Gesprächen vor Ort formulierte gewünschte Autonomie der Bildungsbereiche einerseits und die Integration auf ein gemeinsames übergreifendes Ausbildungsziel hin andererseits, erfordert nach Einschätzung der Gutachtenden besondere Maßnahmen, wie beispielsweise Modulkonferenzen oder regelmäßige Fachdiskurse, um die Ausrichtung auf ein gemeinsames Bildungsverständnis zu fördern. Diese sollten regelhaft im Studiengang implementiert werden.

Kritisch diskutiert wird in diesem Zusammenhang die seitens der Hochschule formulierte sozialpädagogische Ausrichtung des Studiengangs. Die Gutachtenden sehen sozialpädagogische Elemente im Studiengang kaum implementiert. Sozialpädagogische Themen wie Sozialraumorientierung, Lebensweltorientierung werden im Modulhandbuch in der inhaltlichen Ausgestaltung vor allem allgemein erziehungswissenschaftlich gefüllt. So hat nach Einschätzung der Gutachtenden das Curriculum eine stärker allgemein erziehungswissenschaftliche Ausrichtung. Eine allgemein erziehungswissenschaftliche Ausrichtung wird von den Gutachtenden als gelungene Ergänzung der Bildungsbereiche empfunden.

den. Dies sollte allerdings entsprechend kommuniziert und transportiert werden.

Die wissenschaftliche Befähigung ist im Studiengang nach Einschätzung der Gutachtenden gegeben. Die vorgelegten Abschlussarbeiten zeigen eine vielfältige Themenauswahl. Die Methodenausbildung ist im Studiengang gegeben. Diese erfolgt in einem eigenständigen Modul und als Bestandteil in weiteren Modulen, in denen beispielsweise ein Projekt ausgearbeitet wird, das in der korrespondierenden Vorlesung methodisch unterfüttert wird.

Auf der Ebene der personalen Kompetenzen sieht die Hochschule die Ausbildung einer pädagogischen „Selbstrolle“ als zentral. Dieses Ziel wird insbesondere in Fall- und Biographiearbeit im Studiengang verfolgt, die als Querschnittsthemen in allen Veranstaltungen integriert sind, sowie in den begleitenden Praxisphasen. Im Rahmen der Praktika soll zunehmend auch das Instrument des „Service Learning“ eingesetzt werden, das die Hochschule als einen Baustein zur Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sieht. Detaillierte Hinweise der Gutachtenden zum Element des „Service Learning“ finden sich unter Punkt 1.3.3.

Angesichts der gestiegenen Komplexität der Anforderungen an pädagogisches Fachpersonal ist die Akademisierung durch Studiengänge der Elementar- und Kindheitspädagogik nach Einschätzung der Gutachtenden nach wie vor sinnvoll und notwendig. Die für den Studiengang formulierten Qualifikationsziele werden vor diesem Hintergrund seitens der Gutachtenden begrüßt und befürwortet. Aufgrund des Ausbaus von Betreuungsangeboten im Vorschulalter, insbesondere im Bereich der „Unter-3-Jähigen“ sind aktuell und perspektivisch die Chancen der Studierenden groß, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen zu können. Mit der Weiterentwicklung des Studiengangs werden mehr Wahlangebote zur individuellen Profilierung aufgenommen, insbesondere ist eine Beschäftigung mit der Krippenpädagogik oder zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit durch eine eigenständige Veranstaltung als Wahlpflichtoption möglich.

Die Gutachtenden sehen eine Einmündung der Studierenden in das Handlungsfeld der Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von null bis zwölf Jahren durch den Studiengang gegeben. Dabei erachten die Gutachtenden insbesondere das Handlungsfeld der Kindertageseinrichtungen gut im Studiengang abgebildet. Weitere genannte Berufsfelder des Studiengangs wie Tätigkeiten in

unterschiedlichen kindheitspädagogischen Beratungs- und Unterstützungssystemen sowie in Bereichen der Beratung und Unterstützung von Pädagogen und öffentlichen und freien Trägern werden nach Einschätzung der Gutachtenden jedoch für einen geringeren Anteil der Absolvierenden direkt im Anschluss an das Studium möglich sein, beispielsweise bei entsprechender beruflicher Vorbildung, Wahl der Praktika oder entsprechenden Weiterbildungen. Die Gutachtenden empfehlen, in der Außendarstellung des Studiengangs diese Berufsfelder (beispielsweise Fachberatung) nicht zu intensiv zu bewerben, damit keine falschen Vorstellungen bei den Studieninteressierten geweckt werden, die dann im Studium nicht eingelöst werden können.

Da die ersten Absolvierenden des Studiengangs nach dessen Umstellung im Jahr 2011/2012 im Sommersemester 2014 die Hochschule verlassen, liegen noch keine Daten zum Verbleib der Studierenden vor. Die Gutachtenden erwarten, dass diese zukünftig nach dem in den Antragunterlagen hinterlegten hochschulischen Konzept erhoben werden, um die Einmündung der Studierenden in die Berufsfelder, insbesondere auch jenseits von Kindertageseinrichtungen, zu verfolgen.

Positiv festgestellt wird, dass wer das Studium im Bereich der Frühen Bildung und Erziehung in Baden-Württemberg erfolgreich abgeschlossen hat, berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ zu führen (siehe Landeshochschulgesetz § 36 Abs. 6 Satz 4). Der Studiengang erfüllt dabei die im gemeinsamen Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Jugend- und Familienministerkonferenz formulierten Kriterien. Die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung wird durch eine ausgestellte Urkunde bestätigt. Dies schafft für die Absolvierenden des Studiengangs eine sichere Ausgangsbasis.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ ist vollständig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Der Studiengang umfasst 15 studiengangspezifische Module im Umfang von acht bis 15 Credit Points (CP), die alle absolviert werden müssen. Inner-

halb einiger Module sind Wahloptionen gegeben. Die Module schließen jeweils innerhalb ein oder zwei Semestern ab. Für die Bachelor-Arbeit sind im Rahmen des Moduls 15 „Bachelorarbeit“ 300 Stunden Workload (10 CP) vorgesehen. Für den Abschluss des Bachelor-Studiums wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ vergeben.

Im Studiengang werden in der Regel pro Semester 30 CP vergeben. Ausnahmen bilden das vierte (32 CP), fünfte (31 CP) und sechste Semester (27). Dieser Aufbau hat zur Folge, dass im zweiten Studienjahr 62 CP vergeben werden, was der Regel von 60 CP pro Studienjahr widerspricht. Die Gutachtenden empfehlen dringend, bei der notwendigen Überarbeitung des Modulhandbuches, nicht mehr als 60 CP pro Studienjahr vorzusehen. Die Gutachtenden empfehlen zudem zu überprüfen, inwiefern die Einführung von Modulgrößen, die über einen gemeinsamen Teiler verfügen, auch im Sinne einer stärkeren Vernetzung mit anderen Studiengängen von Vorteil sein könnte (in der Allgemeinen Rahmenordnung der Hochschule ist dies auch entsprechend vorgesehen, § 8 Absatz 4).

Die Gutachtenden stellen zudem fest, dass das Modulhandbuch nicht durchgängig stimmig aufgebaut ist. Die Module M 9 und M 11 haben keine Modulübergreifenden Modulbeschreibungen, sondern es werden die einzelnen Modulbestandteile (Wahloption der einzelnen Bildungsbereiche) als Module beschrieben. Die Hochschule hat dies zu ändern und das Modulhandbuch entsprechend durchgängig schlüssig aufzubauen. Entweder sind übergreifende Modulbeschreibungen für diese beiden Module zu formulieren oder die Modulbestandteile werden als eigenständige Module (Wahlpflichtmodule) ausgewiesen. Bei der Überarbeitung des Modulhandbuches sollten zudem die Modulverantwortlichen mit aufgenommen werden und die Kompetenzbeschreibungen durchgängig auf realistische Kompetenzziele hin überprüft werden. Dabei sollten auch die Modulbezeichnungen und die Prüfungsformen (siehe auch Kriterium 1.3.5) überprüft werden. Zudem sollten die Verantwortlichen in der internen Kommunikation darauf achten, dass ECTS-Punkte nur im Zusammenhang mit Modulprüfungen, nicht mit Veranstaltungen vergeben werden. Eine diesbezügliche Darstellung mit der Ausweisung von ECTS-Punkten für einzelne Lehrveranstaltungen sollte dementsprechend maximal für interne Planungen verwendet werden. Insgesamt entsteht bei den Gutachtenden der Eindruck, dass ein gemeinsames Verständnis von ECTS und Modularisierung, welches in

den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen entsprechend schriftlich hinterlegt ist, weiter geschärft werden könnte.

Der Studiengang entspricht darüber hinaus nach Einschätzung der Gutachtenden (1) den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse“ vom 21.04.2005, (2) den Anforderungen der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ vom 10.10.2003 in der derzeit gültigen Fassung, (3) den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen sowie (4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat. Siehe hierzu auch die Anmerkung in Kriterium 1.3.3.

Die Gutachtenden bewerten das Kriterium als teilweise erfüllt. Das Modulhandbuch ist schlüssig aufzubauen und die Vergabe von in der Regel 60 ECTS-Punkten pro Studienjahr ist einzuhalten.

3.3.3 Studiengangskonzept

Der Bachelor-Studiengang gliedert sich in vier Studienbereiche (Humanwissenschaftliche Grundlagen, Professionalisierung, Bildungsbereiche und Wissenschaftliches Arbeiten). Der Studiengang vermittelt Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie fachliche, methodische und generische Kompetenzen (siehe Kriterium 1.3.1). Der Aufbau des Studiengangs ist so angelegt, dass in den ersten beiden Semestern eine interdisziplinäre Grundlage geschaffen wird, auf der die Inhalte der nachfolgenden Semester aufeinander aufbauen. Den Kern des Studiengangs bilden dabei die Studienbereiche „Professionalisierung“ und „Bildungsbereiche“. In den Bildungsbereichen erwerben die Studierenden zunächst ein breites Fundament in den sechs Bildungsbereichen Natur, Bewegung, Religiosität, Mathematik, Ästhetische Erfahrung und Sprache. Zwei Bildungsbereiche werden als Wahloption nach dieser breiten Fundamentlegung über zwei Semester hinweg vertieft studiert.

Die Gutachtenden erachten den Aufbau des Studiengangs unter Berücksichtigung der unter Kriterium 1.3.1 gegebenen Hinweise als stimmig, um die formulierten Bildungsziele zu erreichen. Die Studierenden bestätigen im Gespräch, dass sie insbesondere die Möglichkeiten eines vertieften Studiums von ausgewählten Bildungsbereichen sehr schätzen. Sie sehen dies als eine spezifische Kompetenz auch im Hinblick auf eine spätere Berufseinmündung.

Die im Studiengang vorgesehenen Praxisanteile sind so ausgestaltet, dass ECTS-Punkte erworben werden können. Insgesamt sind im Studiengang Praxisstunden im Umfang von 780 Stunden vorgesehen, die in vier Praxisphasen zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Studienverlauf absolviert werden. Die Hochschule verfügt über ein kompetent besetztes Praxisamt, das die Praxisphasen koordiniert, Kontakte zu den kooperierenden Einrichtungen pflegt und auch in die Lehre mit eingebunden ist. Voraussetzungen für die Eignung von Praxisstellen sind seitens der Hochschule definiert. Das Praxisamt pflegt und erweitert die Datenbank mit gesammelten Praxisstellen. Die Gutachtenden heben die zentrale Bedeutung des Praxisamtes für den Studiengang hervor. Die Praktika werden durch die Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Insbesondere die Begleitung des Praxissemesters durch Lehrende der Bildungsbereiche, der Stellenwert der Praxisprojekte und die intendierte Verknüpfung der Bildungsbereiche in den Praktika haben sich den Gutachtenden in den Unterlagen nicht vollständig erschlossen. In den Gesprächen vor Ort konnte das Praxiskonzept überzeugend dargestellt werden. Die Gutachtenden geben den Hinweis, dass eine Verschriftlichung des Praxiskonzeptes für die Kommunikation nach innen und außen hilfreich sein könnte und empfehlen eine entsprechende Ausarbeitung (beispielsweise in Form einer Praxishandreichung).

Das im Zusammenhang mit den Praktika angeführte Konzept des „Service Learning“ wird durch die Gutachtenden als interessant und erfolgsversprechend im Hinblick auf das Leitmotiv „Bürgerschaftliches Engagement“ bewertet. Die Verortung des „Service Learning“ innerhalb des Praxiskonzeptes könnte aus Sicht der Gutachtenden jedoch noch einmal expliziter dargestellt werden und perspektivisch weiter ausgebaut und genutzt werden. Den Mehrwert für die Studierenden und die Hochschule, beispielsweise durch die Vernetzung mit potentiellen Arbeitgebern, werden als äußerst positiv eingeschätzt. Die Gutachtenden ermuntern die Verantwortlichen des Studiengangs und der Hochschule, diesen Bereich weiter auszubauen und perspektivisch auch personell zu stärken. Das „Service Learning“ könnte nach Einschätzung der Gutachtenden auch dazu genutzt werden, die fächerübergreifende Kooperation im Studiengang zu stärken.

Eine strukturelle Verzahnung mit dem Studiengang Grundschullehramt ist im Studiengang innerhalb einer Veranstaltung gegeben. Die Gutachtenden sehen die Verzahnung mit dem Grundschullehramt für beide Seiten perspektivisch als

gute Möglichkeit an, schon im Studium die Kooperation zwischen den unterschiedlichen Berufsgruppen zu fördern. Die Umstellung des Lehramtes auf Bachelor/Master-Struktur bietet hier sicherlich weitere Entwicklungspotentiale, wie beispielsweise gemeinsame Methodenveranstaltungen.

Die Lehrformen im Studiengang sind einem Vollzeitstudiengang angemessen. Es finden Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projektarbeiten etc. statt. Die Studierenden monieren jedoch einen hohen Einsatz an Referaten, deren Einsatz im Hinblick auf das Erreichen von formulierten Qualifikationszielen in manchen Modulen kritisch hinterfragt werden muss. Die Gutachtenden empfehlen, den Einsatz von Referaten zur Durchführung von Seminaren zu überprüfen und da einzusetzen, wo diese hochschuldidaktisch Sinn machen, wie beispielsweise zum Erlernen von Präsentationskompetenzen.

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang sind gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang geregelt. Das Auswahlverfahren hat die Hochschule in einer Satzung beschrieben. Die Gutachtenden erachten die Zugangsvoraussetzungen sowie das Auswahlverfahren als adäquat.

Mobilitätsfenster sind im Studiengang nach dem dritten und nach dem vierten Semester vorgesehen.

Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen und in anderen Studiengängen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention sind vorhanden (§ 20 der Allgemeinen Rahmenbestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master). Die Allgemeinen Bestimmungen befinden sich derzeit in der Überarbeitung. Bei der Überarbeitung wird zukünftig geregelt, dass die Grundsätze der Lissabon-Konvention auch auf Studienleistungen angewandt werden, die innerhalb der Hochschule erworben wurden. Zukünftig wird die Hochschule unter diesem Paragraphen auch generell regeln, wie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erfolgt. Die Gutachtenden unterstützen die vorgesehene Überarbeitung der Ordnung.

Für die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten im Studiengang auf Basis der KMK Beschlüsse zur Anrechnung hat die Hochschule Module definiert, die im Studiengang aufgrund einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung individuell zur Anrechnung kom-

men können. Insgesamt können Module im Umfang von max. 60 CP angerechnet werden. Ggf. kann sich der Studienverlauf für diese Personen verändern, hierzu finden individuelle Beratungen durch das Praxisamt statt. Grundlage für die Anrechnung sind die in den Modulbeschreibungen definierten Kenntnisse und Kompetenzen, die bei Gleichwertigkeit nach Inhalt und Niveau angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet das Prüfungsamt. Die Gutachtenden erachten die getroffenen Regelungen als adäquat. Die Studiengangsleitung legt vor Ort dar, dass nur wenige Studierende an der Pädagogischen Hochschule bereits über eine abgeschlossene einschlägige Ausbildung verfügen und dementsprechend nur ein geringer Prozentsatz der Studierenden eine Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten beantragt bzw. nicht alle Module, die zur Anrechnung genutzt werden können, auch beantragt werden. Die Gutachtenden regen an, eine Dokumentation über die Anzahl der Anrechnungen bzw. die Nichtanrechnung zu führen, um entsprechende Zahlen vorliegen zu haben.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.4 Studierbarkeit

Der Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Ein regelhaftes Teilzeitstudium wird nicht angeboten. Individuelle Verlängerungen der Studienzeit sind jedoch möglich. Der Gesamt-Workload des Studiengangs liegt bei 5.400 Stunden, die sich in 1.650 Stunden Präsenz- bzw. Kontaktstudium, 780 Stunden Praxiszeit und 2.970 Stunden Selbststudium differenzieren.

Die Studierbarkeit ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe unter Berücksichtigung der vorausgesetzten Eingangsqualifikation und der Studienplangestaltung gegeben. Auch im Gespräch mit den Studierenden wird die Studierbarkeit des Studiengangs bestätigt.

Die Angabe der studentischen Arbeitsbelastung erscheint den Gutachtenden plausibel. Eine im Rahmen von Akkreditierungsverfahren geforderte Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung wurde bislang jedoch nicht durchgeführt. Nach Auffassung der Gutachtenden hat die Hochschule darzulegen, wie die Erhebung der studentischen Arbeitsbelastung im Studiengang zukünftig erfolgt.

Sowohl die Prüfungsdichte als auch die Prüfungsorganisation erscheinen adäquat und belastungsangemessen.

Weiterhin halten die Gutachtenden die fachliche und überfachliche Studienberatung für angemessen. Die Studierenden bestätigen ein hohes Maß an Betreuung durch die Studiengangsverantwortlichen. Das Praxisamt und die Stelle der Studiengangskoordination stehen zudem für Beratungen zur Verfügung. Hier sind Stellenanteile speziell für Beratungsaufgaben ausgewiesen.

Die Studierenden sind in Jahrgangssprecherinnen und Jahrgangssprecher und über die Fachschaft organisiert.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit werden nach Einschätzung der Gutachtergruppe berücksichtigt. Die Hochschule erläutert entsprechende Beratungs- und Betreuungsangebote.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Hochschule hat darzulegen, wie die Erhebung der studentischen Arbeitsbelastung im Studiengang zukünftig erfolgt.

3.3.5 Prüfungssystem

Im Studiengang sind insgesamt 17 Modulprüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit und Kolloquium zu absolvieren.

Pro Semester werden eine bis vier Prüfungen absolviert. Die Prüfungsformen sind in §§ 10 ff der Studien- und Prüfungsordnung definiert. Die Studiengänge können andere kontrollierbare Prüfungsleitungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleitungen vorsehen, wenn die nach gleichen Maßstäben bewertbar sind. Die im Studiengang vorgesehenen Portfolioprüfungen sind in der Regel geeignet, reflektierte Lernprozesse zu dokumentieren. Die Gutachtenden halten fest, dass Portfolioprüfungen als Prüfungsform sehr klare Maßstäbe erfordern, um den Eindruck willkürlicher Bewertung zu verhindern. Die Gutachtenden schätzen die Prüfungen als in der Regel modulbezogen, wissens- und kompetenzorientiert ein. Kritisch diskutiert wurde jedoch das Prüfungsdesign in einzelnen Klausuren, in denen die Wissensbestände der einzelnen Modulveranstaltungen in einzelnen Blöcken abgeprüft werden, die dann anteilig in die Modulnote einfließen. Hier wird einerseits empfohlen zu überprüfen, inwiefern Klausuren als geeignete Kompetenzüberprüfung in diesen Modulen geeignet sind und andererseits angeregt, an integrierten, das gesamte Modul umfassen-

den Prüfungsformen zu arbeiten. Die intendierte Verknüpfung und Integration der Bildungsbereiche könnte durch integrierte Modulprüfungen unterstützt werden.

Weiterhin erachten die Gutachtenden die Prüfungsdichte als belastungsangemessen sowie die Prüfungsorganisation als adäquat.

In den Gesprächen mit den Studierenden zeigt sich, dass diese durchaus eine kritische Bewertung der Prüfungen begrüßen. Die Gutachtenden empfehlen dementsprechend, das gesamte Notenspektrum bei den Modulprüfungen und den Abschlussarbeiten auszuschöpfen. In diesem Zusammenhang geben die Gutachtenden den Hinweis, ob die im Studiengang erstellten Projektberichte auch als solche benannt werden sollten. Die Bezeichnung „Forschungsbericht“ wird eher der Master-Ebene zugeordnet.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben bei Prüfungsleistungen ist in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Eine studiengangsbezogene Kooperation im Sinne des Kriteriums ist im Studiengang nicht vorgesehen, dementsprechend hat das Kriterium keine Relevanz.

3.3.7 Ausstattung

Die Hochschule hat eine förmliche Erklärung zur Sicherung der räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung für den Studiengang eingereicht.

Für den Studiengang und die Studierenden stehen an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe ausreichend, medial ausgestattete Räume zur Verfügung. Studentische Arbeitsplätze gibt es im Rahmen von „Lerninseln“, die durch das Lehr-/Lernzentrum angeregt und ausgestattet wurden. Die Bibliothek ist auf den Studiengang bezogen gut ausgestattet. Zudem können die Studierenden auf den Buchbestand Badischen Landesbibliothek und der KIT-Bibliothek zurückgreifen. Der Zugang zu relevanten Datenbanken ist sichergestellt.

Die Durchführung des Studiengangs ist aus Sicht der Gutachtenden hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen, räumlichen und auch medialen Ausstattung gewährleistet.

Durch den Wechsel einer Juniorprofessur kam es in den letzten Monaten zu personellen Veränderungen im Studiengang. Die Hochschulleitung konnte für den Studiengang Akademische Mitarbeiterstellen (2 x 100%) entfristen. Zudem soll ab 2016 eine akademische Ratsstelle für den Studiengang zur Verfügung stehen. Es wurden zudem mehr Professorinnen und Professoren in die Lehre des Studiengangs eingebunden. Insgesamt sind im Studiengang Bachelor „Pädagogik der Kindheit“ für drei Jahrgänge (2011, 2012, 2013) im Wintersemester 2014/2015 Lehre im Umfang von 164 SWS zu erbringen. Dabei übernehmen acht Professorinnen und Professoren 20 SWS der Lehre im Studiengang. 136 SWS werden durch 26 hauptamtliche Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erbracht. Acht SWS der Lehre werden davon durch zwei Lehraufträge erbracht.

Die Gutachtenden begrüßen die vorgenommenen Entfristungen rund um den Studiengang. Die professorale Lehre im Studiengang wird jedoch als weiter gering eingeschätzt. Angesichts der steigenden Studierendenzahlen und der Vielzahl von Vernetzungsaufgaben, die im Studiengang erforderlich sind, empfehlen die Gutachtenden perspektivisch die Einrichtung einer zweiten Professur für den Studiengang. Diese könnte mit Forschungsschwerpunkten zudem den Stellenwert des Studiengangs und des Instituts für Frühpädagogik stärken.

Die Gutachten begrüßen die Aussage der Hochschulleitung, dass perspektivisch frei werdende Stellen eher mit „Generalisten“ besetzt werden sollen, die auch einen Bezug zum Berufsfeld des Studiengangs vorweisen können.

Die Gutachtergruppe bewertet trotz der oben gegebenen Hinweise die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung als sichergestellt. Die Hochschule legt Wert auf Maßnahmen zur Personalentwicklung und Personalqualifizierung, entsprechende Maßnahmen und Angebote sind vorhanden. Die Angebote werden vom Lehr-/Lernzentrum der Hochschule koordiniert.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Alle relevanten Informationen zum Studiengang, zum Studienverlauf, zu den Prüfungsanforderungen, zu den Zugangsvoraussetzungen sowie zu den Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind in Ordnungen dokumentiert und auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe veröffentlicht.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Hochschule hat sich in ihrem Leitbild zur Etablierung eines umfassenden Qualitätsmanagementsystems verpflichtet. Einer der Hauptkomponenten des Qualitätsmanagementsystems ist die Sicherung der Qualität im Bereich Studium und Lehre. Die Hochschule verfügt über eine „Evaluationssatzung für Lehre Studium, Weiterbildung und administrative Dienstleistungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe“, die für die Studien- und Lehrevaluation zwei Säulen vorsieht: Jede Lehrperson kann ihre Veranstaltung selbst evaluieren (§ 6 Abs. 3 Evaluationssatzung). Zudem wird für die jedes Semester stattfindende Lehrveranstaltungsevaluation nach dem Zufallsprinzip 15% - 25% aller Lehrveranstaltungen ausgewählt (§ 6 Abs. 2 Evaluationssatzung). Die Lehrveranstaltungen von Juniorprofessuren werden jedes Semester evaluiert.

Ergänzend werden Erstsemesterbefragungen und Absolvierendenbefragungen durchgeführt (§ 6 Abs. 5 und 6 der Evaluationssatzung). Die Auswertung der Evaluationsdaten erfolgt über das Zentrum für Informationstechnologie und Medien (ZIM). Die Lehrperson erhält die Auswertung der Einzelfragen des Fragebogens durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement und ist verpflichtet, die Ergebnisse der Evaluation ihrer Veranstaltung noch im laufenden Semester in der Lehrveranstaltung mit den Studierenden zu besprechen. Verbleibstudien werden für alle Pädagogischen Hochschulen zentral durch das statistische Landesamt durchgeführt.

Im Studiengang wurden nach seiner Umstellung im Jahr 2011/2012 Maßnahmen der Qualitätssicherung bislang noch wenig wahrgenommen. Da die ersten Absolvierenden erst im Sommersemester 2014 die Hochschule verlassen, wurden bislang weder Absolventenbefragungen noch Verbleibstudien durchgeführt. Während der Durchführung des Studiengangs wurde auch die Anrech-

nung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen nicht systematisch erfasst und keine Workload-Erhebungen durchgeführt. Die Gutachtenden empfehlen, diese Maßnahmen zukünftig systematisch durchzuführen. Bezogen auf die Lehrveranstaltungsevaluationen wird empfohlen, diese perspektivisch hin zu Modulevaluationen weiterzuentwickeln. Durch die Umstellung der Lehramtsstudiengänge auf die Bachelor und Master-Struktur entfällt für die Hochschule die Situation, zwei unterschiedliche Studienlogiken erfassen zu müssen. Die Gutachtenden unterstützen in diesem Zusammenhang auch das Vorhaben der Hochschulleitung, mehr qualitative Elemente in die Evaluationsinstrumente einzubauen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

Der Studiengang ist als Vollzeitstudiengang ohne besonderen Profilspruch im Sinne des Kriteriums konzipiert.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Hochschule verfügt über einen Gleichstellungsplan (als Teil des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule). Die Stelle einer Gleichstellungsbeauftragten ist eingerichtet, die von weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern unterstützt wird. Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe ist als „Familiengerechte Hochschule“ zertifiziert. Weiterhin erläutert die Hochschule beispielhaft Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von ausländischen Studierenden, Studierenden mit Migrationshintergrund sowie Studierenden aus bildungsfernen Schichten. Die Gutachtenden heben diesbezüglich das neu initiierte MentorInnenprogramm für ausländische Studierende und das Projekt „Studieren und pädagogisch Handeln in Vielfalt“ hervor.

Die Gutachtenden bewerten die dargelegten Institutionen und Maßnahmen der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit positiv und erachtet diese auf der Ebene des Studiengangs als umgesetzt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Der Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ ergänzt die von der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe angebotenen Lehramts-Studiengänge und fügt sich in das bildungswissenschaftliche Profil der Hochschule ein. Die Unterstützung des Studiengangs durch die Hochschulleitung als eine wichtige Säule der Hochschule wurde in den Gesprächen überzeugend dargestellt. In den Studiengang sind Lehrende aller drei Fakultäten der Hochschule eingebunden. Den Verantwortlichen des Studiengangs wird seitens der Studierenden ein hohes Engagement bescheinigt.

Positiv bewerten die Gutachtenden die Entwicklung des Studiengangs von einem sehr spezialisierten Angebot hin zu einem Studiengang der Pädagogik der Kindheit, der sich an den Rahmencurricularen kindheitspädagogischer Studiengänge orientiert. Am Studiengang ist eine Vielzahl von Fächergruppen beteiligt, was positiv im Hinblick auf das interdisziplinäre Profil des Studiengangs bewertet wird. Zugleich steht der Studiengang damit in einem Spannungsverhältnis zwischen der Autonomie der Bildungsbereiche einerseits und Konzentration auf ein gemeinsames Qualifikationsziel hin andererseits. Dies zeigt sich nach Einschätzung der Gutachtenden an verschiedenen Punkten (z.B. im Modulhandbuch, den getrennten Werkstätten). Nach Einschätzung der Gutachtenden erfordert diese Vielfalt gezielte Maßnahmen, um die Zusammenarbeit weiter zu fördern, wie zum Beispiel durch regelmäßige Fachdiskurse. Teilweise wird dies durch gemeinsame Modulkonferenzen bereits umgesetzt.

Das im Zusammenhang mit den Praktika angeführte Konzept des „Service Learning“ wird durch die Gutachtenden als interessant und erfolgversprechend im Hinblick auf das Leitmotiv „Bürgerschaftliches Engagement“ und die fächerübergreifende Kooperation eingeschätzt. Die Verortung des „Service Learning“ innerhalb des Praxiskonzeptes könnte aus Sicht der Gutachtenden jedoch noch einmal expliziter dargestellt werden und perspektivisch weiter ausgebaut und genutzt werden. Den Mehrwert für die Studierenden und die Hochschule, beispielsweise durch die Vernetzung mit potentiellen Arbeitgebern, wird als äußerst positiv eingeschätzt. Die Gutachtenden ermuntern die Verantwortlichen des Studiengangs und der Hochschule, diesen Bereich weiter auszubauen und perspektivisch personell zu stärken

Die Gutachten begrüßen die Aussage der Hochschulleitung, dass perspektivisch frei werdende Stellen eher mit „Generalisten“ besetzt werden sollen, die auch einen Bezug zum Berufsfeld des Studiengangs vorweisen können. Die Gutachtenden erachten, auch im Hinblick der steigenden Studierendenzahlen, eine zweite Professur als sinnvoll für den Studiengang, auch um eigene Forschungsschwerpunkte in den Studiengang einzubringen.

Maßnahmen der Qualitätssicherung wurden bislang bezogen auf den zu akkreditierenden Studiengang noch wenig wahrgenommen und insbesondere wenig dokumentiert. Dies sollte nach Einschätzung der Gutachtenden zukünftig optimiert werden.

Zusammenfassend kommen die Gutachterinnen und der Gutachter zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Pädagogik der Kindheit“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) ist aus Sicht der Gutachtenden Folgendes notwendig:

- Das Modulhandbuch ist einheitlich aufzubauen und die Vergabe von in der Regel 60 ECTS-Punkten pro Studienjahr ist einzuhalten.
- Die Hochschule hat darzulegen, wie die Erhebung der studentischen Arbeitsbelastung im Studiengang zukünftig erfolgt.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzeptes sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Die Prüfungsformen sollten auf ihre Kompetenzorientierung hin überprüft werden. Zudem sollten die Kompetenzbeschreibungen auf realisierbare Ziele überprüft werden, die Modulbezeichnungen überprüft und die Modulverantwortlichen mit aufgenommen werden.
- Die im Qualitätssicherungskonzept der Hochschule vorgesehenen Maßnahmen der Qualitätssicherung sind auf der Ebene des Studiengangs umzusetzen. Darüber hinaus sollten studiengangbezogene Daten und Entwicklungen besser dokumentiert werden. Perspektivisch könnten die Lehrveranstaltungsevaluationen zu Modulevaluationen weiterentwickelt werden.

- Die in den Gesprächen formulierte Bezogenheit und Vernetzung der Bildungsbereiche untereinander und deren Ausrichtung auf eine alltagsintegrierte Anwendung könnte deutlicher herausgearbeitet werden (beispielsweise im Modulhandbuch und im Praxiskonzept).
- Modulkonferenzen oder regelmäßige Fachdiskurse sollten regelhaft im Studiengang implementiert werden, um ein gemeinsames Verständnis für die Qualifikationsziele zu schaffen.
- Perspektivisch wird die Einrichtung einer zweiten Professur für den Studiengang als sinnvoll erachtet. Diese könnte mit Forschungsschwerpunkten zudem den Stellenwert des Studiengangs und des Instituts für Frühpädagogik an der Hochschule stärken.
- Eine Verschriftlichung des Praxiskonzeptes (beispielsweise in Form einer Praxishandreichung) wird empfohlen. Dabei könnte auch Konzept des „Service Learning“ und dessen Verortung innerhalb des Praxiskonzeptes expliziter dargestellt werden. Perspektivisch wird empfohlen, das „Service Learning“ weiter auszubauen und personell zu stärken.
- Es wird empfohlen, die im Konzept sowie im Modulhandbuch beschriebene allgemein erziehungswissenschaftliche Ausrichtung des Studiengangs zu kommunizieren und zu transportieren und hier nicht von einer sozialpädagogischen Ausrichtung zu sprechen. Ansonsten wäre eine sozialpädagogische Ausrichtung inhaltlich zu stärken.
- Weitere genannte Berufsfelder des Studiengangs, wie Tätigkeiten in unterschiedlichen kindheitspädagogischen Beratungs- und Unterstützungssystemen sowie in Bereichen der Beratung und Unterstützung von Pädagogen und öffentlichen und freien Trägern (beispielsweise Fachberatung) sollten in der Außendarstellung des Studiengangs nicht zu intensiv zu beworben werden.
- Es wird empfohlen, Modulgrößen einzuführen, die über einen gemeinsamen Teiler verfügen. Dies könnte auch im Sinne einer stärkeren Vernetzung mit anderen Studiengängen von Vorteil sein. Das gemeinsame Verständnis von ECTS und Modularisierung sollte weiter geschärft werden.
- Der Einsatz von Referaten zur Durchführung von Seminaren sollte dahingehend überprüft werden, wo diese hochschuldidaktisch Sinn machen, wie beispielsweise zum Erlernen von Präsentationskompetenz.
- Hier wird einerseits empfohlen zu überprüfen, inwiefern Klausuren als geeignete Kompetenzüberprüfung in diesen Modulen geeignet sind und

andererseits angeregt, an integrierten, das gesamte Modul umfassenden Prüfungsformen zu arbeiten. Die intendierte Verknüpfung und Integration der Bildungsbereiche könnte durch integrierte Modulprüfungen unterstützt werden.

- Das gesamte Notenspektrum sollte bei den Modulprüfungen und den Abschlussarbeiten ausgeschöpft werden.

Abschließend wird festgehalten, dass die Allgemeinen Rahmenbestimmungen der Hochschule sich derzeit in der Überarbeitung befinden. Bei der Überarbeitung wird zukünftig geregelt, dass die Grundsätze der Lissabon-Konvention auch auf Studienleistungen angewandt werden, die innerhalb der Hochschule erworben wurden. Zukünftig wird die Hochschule unter diesem Paragraphen auch regeln, wie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen generell erfolgt. Die Gutachtenden unterstützen die vorgesehene Überarbeitung der Allgemeinen Rahmenbestimmungen.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 30.09.2014

Beschlussfassung vom 30.09.2014 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts, inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 04.07.2014 stattfand.

Berücksichtigt wurde ferner die Stellungnahme der Hochschule vom 10.09.2014.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtenden sowie die Stellungnahme der Hochschule.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit angebotene Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen wird. Der angebotene Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von sechs Semestern vor.

Kompetenzen im Umfang von insgesamt bis zu 60 CP der 180 im Bachelor-Studiengang zu vergebenden CP können dabei im Rahmen einer individuellen Äquivalenzfeststellung und vor dem Hintergrund der KMK-Beschlüsse vom 28.06.2002 und 18.09.2008 („Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“) auf das Studium angerechnet werden.

Die Akkreditierung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i.d.F. vom 20.02.2013) am 30.09.2020.

Die Dauer der vorläufigen Akkreditierung vom 25.07.2013 ist gemäß Ziff. 3.3.1 bei der Akkreditierungsfrist mit eingerechnet.

Für den Bachelor-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Das Modulhandbuch ist dahingehend zu überarbeiten, dass gemäß den „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ (Anlage zu den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen; Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) einheitlich Module beschrieben werden. (Kriterium 2.2)
2. Die Modulstruktur ist dahingehend zu überarbeiten, dass pro Studienjahr nicht mehr als 60 ECTS-Punkte vergeben werden. (Kriterium 2.2)
3. Es ist zu dokumentieren, wie die Feststellung der studentischen Arbeitsbelastung im Studiengang erfolgt. (Kriterium 2.9)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 30.06.2015 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen. Sie hält zudem fest, dass die Hochschule bei der geplanten Überarbeitung der „Allgemeinen Rahmenbestimmungen der Pädagogischen Hochschule für Studien- und Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master“ die Grundsätze der Lissabon-Konvention umfassend regelt. Zudem wird eine Regelung zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen bei der Überarbeitung aufgenommen.